

nfep-Expertengespräch:

Quo vadis, Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich noch 2014 über die Rechtmäßigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihrer aktuellen Gesetzesfassung urteilen. Das Urteil wird mit Spannung erwartet. Das Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner sprach mit Dr. Eike Cornelius, Leiter Estate Planning der BHF Bank, über die möglichen Folgen des Urteils und darüber, welche Gestaltungsmöglichkeiten sich aktuell noch daraus ergeben.



v.l.: Arne Meinking vom nfep im Gespräch mit dem Leiter Estate Planning der BHF Bank, Dr. Eike Cornelius

Der Bundesfinanzhof hat im November letzten Jahres den Steuerbescheid an die Erbin einer lebenslangen Rente ausgesetzt – mit dem Hinweis auf das anstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Was macht diesen Vorgang so besonders?

Dr. Eike Cornelius: Nur das Bundesverfassungsgericht kann ein Steuergesetz des Bundes verwerfen. Bislang war es allerdings so, dass es der Person, die von dem Verfahren direkt betroffen war, gar nichts half, wenn das Gesetz als verfassungswidrig erkannt wurde. Das Gericht ließ die an sich unwirksamen Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft und setzte dem Gesetzgeber nur eine Frist, diese für die Zukunft zu „heilen“. Daher war auch eine Aussetzung der Vollziehung für „Altfälle“ kein Thema. Das sieht der Bundesfinanzhof nun anders und setzt damit ein Zeichen.

Warum haben die Bundesverfassungsrichter bis heute meist anders entschieden?

Dr. Eike Cornelius: Der Zeitraum wurde so bemessen, dass der Gesetzgeber in Ruhe die Normen „reparieren“ und neu verabschieden konnte. Es ging darum, im fiskalisch sensiblen Bereich der Haushaltsplanung Kontinuität zu gewährleisten. Einfach gesagt: Ohne

Gesetz keine Einnahmen. Gerade die Erbschaft- und Schenkungsteuer, mit einem Aufkommen von vier bis fünf Mrd. Euro pro Jahr, hat einen spürbaren Anteil am Haushalt der Länder. In Zeiten der Schuldenbremsen könnte ein plötzlicher Wegfall Probleme für die Landespolitik bedeuten.

Das Bundesverfassungsgericht muss aber nicht zwangsläufig so entscheiden?

Dr. Eike Cornelius: Nein, ein Ad-hoc-Ende der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rückwirkung ist rechtlich möglich. Manche Experten erachten es diesmal sogar für wahrscheinlich und sehen die jüngste Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Aussetzung als Vorboten einer solchen Entwicklung. Die jüngste Anfrage aus Karlsruhe an das Bundesfinanzministerium gibt dieser Erwartung zusätzlich Nahrung. Die gestellten Fragen zu Steuertatsachen deuten auf eine Ansicht bei Gericht, dass es am Mindestmaß einer Gleichheit der Besteuerung deutlich mangeln könnte. Weitere Hinweise hierzu dürften sich ergeben, wenn es zu einer mündlichen Verhandlung kommt.

Welche Vor- und Nachteile hat eine Aussetzung der Vollziehung des aktuellen Steuerbescheids?

Dr. Eike Cornelius: Die Aussetzung ist ein zweischneidiges Schwert. Sie erspart zunächst den Abfluss von Liquidität. In dem Falle jedoch, dass das Gesetz weiterhin gültig bleibt, muss die Steuer zuzüglich Verzugszinsen nachgezahlt werden. Wird die Steuer hingegen „unter Einspruch“ bezahlt, bekommt der Steuerbürger selbst im Erfolgsfall keine Verzugszinsen erstattet, da die Erbschaft- und Schenkungsteuer – anders als die Einkommensteuer – von einer Verzinsung ausgenommen ist.

Macht es aktuell also Sinn, den Bescheid auszusetzen beziehungsweise sich auf die aktuelle Rechtsprechung zu berufen?

Dr. Eike Cornelius: Da der gesetzliche Zins bei 0,5 Prozent im Monat liegt, dürfte die Entscheidung im derzeitigen Zinsumfeld oft zugunsten einer Zahlung der Steuer ausfallen. Ohnehin können sich die Bürger nur dann auf diese Rechtsprechung berufen, wenn ihr Fall Parallelen aufweist. Wesentlich im entschiedenen Fall ist, dass es der Erbin an Liquidität mangelte, um die Steuer begleichen zu können. Ähnliches könnte gelten, wenn Immobilien, Unternehmen oder andere illiquide Vermögensgegenstände veräußert werden müssten, um die Steuer zu bedienen.

Seit November 2012 ergehen Steuerbescheide nur noch unter Vorbehalt. Was geschieht mit denen nach dem Urteil?

Dr. Eike Cornelius: Der Vorbehalt löst sich in Luft auf, wenn das verfassungswidrige Gesetz weiter gelten darf. Sollte das Gesetz jedoch unmittelbar in Gänze wegfallen, entsteht ein Zeitfenster der Steuerlosigkeit. Bis Bundestag und Bundesrat ein neues Gesetz auf den Weg bringen, sollten Übertragungen steuerfrei möglich sein. Da es sich um eine Stichtagssteuer handelt, wäre eine Rückwirkung verfassungsrechtlich problematisch.

Für welche Art von Schenkungen wäre eine mögliche steuerfreie Periode am besten geeignet?

Dr. Eike Cornelius: Für solche, die sich kurzfristig vorbereiten ließen, wie etwa die Übertragung von Grundstücken oder Finanzvermögen.

Welches Urteil ließe sich noch erwarten?

Dr. Eike Cornelius: Das Bundesverfassungsgericht könnte lediglich einzelne Vorschriften für unwirksam erklären, nicht aber das gesamte Gesetz. Zum Beispiel solche Normen, die nur bestimmte Vermögenswerte

begünstigen. Denn gerade die Entlastungsnormen für unternehmerisches Vermögen sind ein Stein des Anstoßes.

Könnte eine Entscheidung aus Karlsruhe noch negative Auswirkungen auf Unternehmensübertragungen haben, die bereits von der Verschonung profitierten?

Dr. Eike Cornelius: Davon ist prinzipiell nicht auszugehen. Insbesondere wenn der Steuerbescheid bereits vorliegt, besteht Vertrauensschutz. Aber auch in den offenen Sachverhalten geht die herrschende Meinung von einem Vertrauensschutz aus, solange nur die Steuer entstanden ist, bevor die Entscheidung veröffentlicht wird. Außerdem haben versierte Rechtsanwälte und Steuerberater in solche Übertragungsverträge Widerufsklauseln eingebaut, die an unerwünschte steuerliche Folgen eine Rückabwicklung knüpfen. Bei Erbfällen kann diese Rechtstechnik – mangels Schenkungsvertrags – natürlich nicht zum Zug kommen.

Wie bewerten Sie den Inkrementalismus, den wir im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verstärkt in den letzten Jahren sehen?

Dr. Eike Cornelius: Ich denke, es wäre ein gutes Stück Verfassungskultur, an sich nichtige Gesetze nicht fortlaufend in die „Verlängerung“ zu schicken. Bislang fehlt dem Gesetzgeber auch der Anreiz, sich um verfassungskonforme Gesetze besser zu bemühen, wenn sein Scheitern überhaupt nicht bestraft wird.

Herr Dr. Cornelius, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Das Interview führte Arne Meinking vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.

Chaos in den Finanzen?

Zum Glück gibt es Gschwind!

GSCHWIND SOFTWARE GMBH

HIRZENROTT 2
52076 AACHEN

TELEFON (0 24 08) 70 49 - 0
TELEFAX (0 24 08) 70 49 29

WWW.GSCHWIND-SOFTWARE.DE

PROFESSIONELLE FINANZ- UND NACHFOLGEPLANUNG